ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 8. März 1963

zur Änderung der Entscheidung des Rats vom 26. Februar 1963 über die zeitweilige Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei bestimmten Nahrungsmitteln

(63/225/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rats vom 26. Februar 1963 über die zeitweilige Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei bestimmten Nahrungsmitteln,

in der Erwägung, daß im Text der vorgenannten Entscheidung bei der Bezeichnung des Olivenöls, für das die Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt wurde, ein Fehler unterlaufen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung des Rats vom 26. Februar 1963 über die zeitweilige Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei bestimmten Nahrungsmitteln ist folgender Text:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.07 B II a 2 aa	Olivenöl, in anderen Aufmachungen, Jungfernöl	2 v. H.

durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

ex 15.07 B II a	Jungfernöl von Oliven	2 v. H.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS